

VERFÜGUNG

vom 11. Juli 2001

Embrach. Quartierplan Nr. 6 Amtsacker

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Quartierplan Nr. 6 Amtsacker wurde vom Gemeinderat Embrach mit Beschluss vom 6. September 2000 festgesetzt. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 15. September 2000 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse erhoben worden. Mit Beschluss vom 24. Januar 2001 setzte der Gemeinderat Embrach die auf Grund dieser beiden Rekurse geänderten Quartierplanakten fest. Mit den Beschlüssen Nrn. 0005/2001 und 0006/2001 hat die Baurekurskommission IV diese beiden Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. März 2001 wurde kein Entscheid bezüglich Abschreibung der Rekurse und auch gegen den geänderten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt. Am 20. Juni 2001 ersuchte die Gemeinde Embrach um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden und Osten durch die Oberdorfstrasse S-6, im Süden durch die Langackerstrasse und im Westen durch die Zürcherstrasse S-2 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des in Überarbeitung befindlichen Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Embrach und innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Mit dem Quartierplan Amtsacker wird die bestehende strassenmässige Erschliessung des weitgehend bereits überbauten Gebietes saniert und die restlichen Grundstücke baureif erschlossen. Der strassenmässigen Erschliessung dienen nebst teilweise den umgrenzenden Strassen, die Chorherrengasse und die Amtshausgasse (beide bestehend). Die überbauten Grundstücke oder Grundstücksteile an der Zürcherstrasse S-2 werden weiterhin über die bestehenden Zu- und Ausfahrten erschlossen. Das Grundstück Nr. 32 (Hüppi AG) wird

über eine neue gemeinsame Zufahrt und im Gebiet Gässli werden die in einer zweiten Bautiefe liegenden Grundstücke mit einem gemeinsamen Zufahrtsweg mit Kehrplatz ab der Zürcherstrasse erschlossen. Die Pfarrhausstrasse wird auf ihrer ganzen Länge im Mischverkehr betrieben und ohne Trottoir ausgebaut. Die Strasse Im Amtsacker wird nicht als durchgehende Quartierstrasse ausgebaut. Von der Pfarrhausstrasse und der Langackerstrasse sind Stichstrassen als Zufahrtswege vorgesehen. Die beiden Kehrplätze im Gebiet Amtsacker werden mit einem Fussweg verbunden. Die Zufahrt zu den rückwärtigen Grundstücksteilen nördlich des Lagerhausweges wird mit gegenseitigen Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert, ebenfalls die bestehende Fusswegverbindung.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen- und Wegebau, die Erstellung der Werkleitungen und die Elektrische Energieversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Embrach mit den Beschlüssen vom 6. September 2000 und 24. Januar 2001 festgesetzte Quartierplan Nr. 6 Amtsacker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Embrach z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

| | | | |
|---------------------|-----|----------|-----------------------------------------------|
| Staatsgebühr | Fr. | 1'344.00 | |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 64.00 | |
| <hr/> | | | |
| Total | Fr. | 1'408.00 | (Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050) |

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

- IV. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 15 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 11. Juli 2001
011266/OMW/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

